

Ausfertigung. (handschrift)

Die Spruchkammer
Kaufbeuren

Kaufbeuren, den 14. 02.1947.

Aktenzeichen: 351/He/Bu

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05. März 1946 erlässt die Spruchkammer Kaufbeuren Bestehend aus

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Rechtsanwalt Strempel | als Vorsitzender |
| 2. Maurer Mathias Denzel, Buchloe | als Beisitzer |
| 3. Wasserwerkmeister Richard Göldner, Kaufbeuren | als Beisitzer |
| 4. ----- | |
| 5. ----- | |
| 6. Verwalt. Obersekretär i.R. Gessler | als öffentlicher Kläger |
| 7. Angest. David, Kaufbeuren | als Protokollführer |

gegen den Reichsbahnoberinspektor Jakob H e h l, Buchloe, Bahnhofstr. Nr. 60, geb. am 02.04. 1900 in Augsburg- Lechhausen.

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.02.1947 - folgenden

S p r u c h

Der Betroffene ist: M i t l ä u f e r.

Es wird gegen ihn eine Geldsühne in Höhe von RM. 500,- festgesetzt. Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit tritt anstelle von je RM. 25.- eine Arbeitsleistung von einem Tage.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Betroffenen auferlegt.

Der Streitwert wird auf 4.900,-RM festgesetzt.

B e g r ü n d u n g:

Der Betroffene war Parteigenosse seit 1937, ferner Mitglied der SA.-Reserve von November 1933 - November 1934, Mitglied der NSV seit 1936, des RDB seit 1935, des RLB seit 1935 und des VDA seit 1941. Im RDB war er im Jahre 1933 auf die Dauer von etwa 4 Wochen Vertrauensmann für die Reichsbahnbeamten in Buchloe. Die Anklage legt ihm weiterhin zur Last, dem französischen Zivilarbeiter Louis Hallinger, der beim Bahnbetriebswerk Buchloe beschäftigt war, mit der Einweisung in's Konzentrationslager gedroht weiterhin vom Personal des Bahnhofs Buchloe übermässige Arbeitsleistungen gefordert zu haben, um Personal für die Freistellung zur Wehrmacht zu erübrigen, seine Untergebenen aufgefordert zu haben, in die Partei zu gehen, bei Betriebsversammlungen beigeisterte Reden für den Nationalsozialismus gehalten zu haben und schliesslich wegen seiner Parteizugehörigkeit bevorzugt zum Reichsbahnoberinspektor befördert worden zu sein.

Der Betroffene gilt mit Rücksicht auf sein Amt als Vertrauensmann im RDB. gem. Teil A, Buchst. F Kl. II, Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz i.V.m. Art. 1o des Gesetzes als Belasteter. Er hat jedoch dieser Vermutung zuwider klar und eindeutig (Art.34 d. Gesetzes) nachgewiesen, dass er nur Mitläufer ist. Auch die sonst gegen den Betroffenen seitens der Anklagebehörde vorgebrachten Beschuldigungen sind zu seinen Gunsten in der Hauptverhandlung restlos widerlegt worden. Im Einzelnen war folgendes festzustellen.

Der Betroffene hat sich vor 1933 parteipolitisch nicht betätigt. Er hielt sich auch nach der sog. Machtübernahme zunächst von der Partei fern. Im November 1933 trat er lediglich in die SA-Reserve ein. Da er sich jedoch an SA Appellen nicht beteiligte, wurde er 1934 wieder ausgeschlossen, wie durch die eidesstattliche Versicherung des Zeugen Karl Christl von Schrobenhausen nachgewiesen ist.



kann dabei ganz auf sich beruhen, ob der Betroffene überhaupt schon SA.-Mann oder, wie er behauptet, noch SA.-Anwärter gewesen ist, da seine Tätigkeit in der SA, in jedengfalls materiell nicht belasten kann. Als Vertrauensmann im RDB. war der Betroffene nicht bestätigt. Er hat auch, wie aus der Auskunft des politischen Ausschusses xder Reichsbahndirektion Augsburg hervorgeht, keine Tätigkeit in diesem Amt ausgeübt. In der Partei selbst hatte der Betroffene sich nicht aktivistisch oder propagandistisch betätigt. Er hatte in der Partei kein Amt innegehabt und ist lediglich nominelles, zahlendes Mitglied gewesen, wie die Auskunft des Bürgermeisters von Buchloe ergibt. Ideologisch ist der Betroffene niemals Nationalsozialist gewesen. Dies ergeben die über ihn eingeholte Auskunft des Bürgermeisters von Buchloe sowie die Aussagen des Zeugen Eisenschenk und Ehms. Beide kennen den Betroffenen schon seit mindestens 10 Jahren. Der Zeuge Ehms ist der gegenwärtige Vorsitzende des Betriebsrates des Bahnhofs Buchloe. Er bestätigt in seines, dass der Betroffene niemals mit "Heil Hitler" geäußert und dass er auch nie sich zugunsten der Partei geäußert habe. Beide Zeugen bestätigen, dass der Betroffene sich insbes. in seiner dienstlichen Amtsführung gerade auch gegenüber seinen Untergebenen niemals irgendwie von politischen Erwägungen hat beeinflussen lassen. Er hat bei Beförderungen und Anstellungen zwischen Parteigenossen und Nichtparteigenossen keinen Unterschied gemacht. Dies bestätigt auch der Zeuge Kienzle. Der Betroffene hat auch nie einen seiner Untergebenen aufgefordert in die Partei zu gehen oder bei Betriebsversammlungen begeisterte Reden für den Nationalsozialismus gehalten. Der Zeuge Ehms hat ausdrücklich bestätigt, dass, obgleich er während des Spruchkammerverfahrens die Belegschaft aufgefordert habe, Klagen und Beschwerden gegen den Betroffenen vorzubringen, keinerlei Klagen und Beschwerden eingelaufen seien. Wenn demgegenüber die Zeugen Nuber, Jehle und Bogner zum Teil anderslautende Aussagen gemacht haben, so sind diese Aussagen nicht geignet, die über den Betroffenen eingeholten Auskünfte und die Aussagen der übrigen Zeugen zu entkräften. Der Zeuge Nuber hat als Belastung über den Betroffenen vorbringen können, dass dieser einmal vor dem Kriege sich dahin geäußert habe, wenn wir, d.h. die Deutschen den Krieg gewinnen, brauchten wir nicht mehr zu arbeiten, das würden die Ausländer tun. Diese Äußerung kann eine Belastung des Betroffenen nicht darstellen. Sie lässt nicht erkennen, in welchem Sinn der Betroffene dies gemeint hat, ob sie eine Zustimmung oder Ablehnung der damit ausgesprochenen Tatsache enthielten. Das bei einem gewonnenen Kriege, die nationalsozialistischen Gewalthaber ganz Europa hätten für sich arbeiten lassen, ist selbstverständlich. Wenn der Betroffene diese Tatsache aussprach, so ist dies unerheblich, solange nicht feststeht, dass er seine Übereinstimmung mit dieser Tatsache klar und eindeutig hatte zum Ausdruck bringen wollen. Dies ist aber nach seiner Persönlichkeit wenig wahrscheinlich.

Der Betroffene war ein Mann der auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stand und offenbar die Gewaltmethoden des nationalsozialistischen Deutschlands auf keinem Gebiete billigte (vgl. die Bestätigung des Pfarrers Schön, eidesstattl. Versicherung Georg Schick). Dass er gegen das Regime eingestellt war, ergibt auch die Aussage des Zeugen Roos, mit dem sich der Betroffene mehrfach in ablehnenden Sinne gegenüber dem Nationalsozialismus ausgesprochen hat. Wäre der Betroffene tatsächlich ein begeisteter Nationalsozialist gewesen, so wäre dies zweifellos irgendwie in Erscheinung getreten. Alle über den Betroffenen eingeholten Auskünfte, insbes. auch die Auskunft des politisch beratenden Ausschusses der Reichsbahndirektion Augsburg, enthalten jedoch nach dieser Richtung nichts. Wenn der Zeuge Nuber weiterhin aussagt, der Betroffene sei als Luftschutzwart sehr streng gewesen und habe erklärt, es werde rangiert bis Bomben fallen, so kann auch dies eine Belastung für den Betroffenen nicht darstellen. Die strenge Einhaltung der Luftschutzvorschriften lag letzten Endes im Interesse der Luftschatzgemeinschaft selbst. Auch die Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs bei Luftangriffen diente nicht nur rein militärischen Zwecken

sondern auch der Aufrechterhaltung der Versorgung der Zivilbevölkerung und der Erhaltung von Material und Vorräten, die auch für die Zivilbevölkerung wesentlich waren. Wenn daher ein Eisenbahnbeamter in diesem Sinne davo sprach, dass im Eisenbahndienst jeder seine Pflicht tun müsse, bis die Bomben fielen, so ist dies selbstverständlich keine Belastung im Sinne des Säuberungsgesetzes. Wenn der Zeuge Nuber in seiner ursprünglich erteilten Auskunft (lt. Arbeitsblatt) den Betroffenen als einen Personalausbeuter überster Sorte geschildert hat, der einen 60-Stundenplan einföhrte ohne Zustimmung des Betriebsamtes Kempten, um Personal für die Wehrmacht freizubekommen, dass er bei Betriebsappellen das Dritte Reich herausgestrichen habe und auf seine Segnungen hingewiesen habe, so hat der Zeuge bei seiner mündlichen Vernehmung zugegeben, dass er all dies nur vom Hörensagen erfahren habe und nichts aus eigener Wahrnehmung wisse. Im Übrigen sind die in der ursprünglichen Auskunft des Zeugen Nuber erteilten Belastungen zu gunsten des Betroffenen restlos aufgeklärt. Der Betroffene hat die Dienstpläne nicht auf eigene Faust, sondern mit Zustimmung und auf Anweisung seiner Vorgesetzten Dienststelle ausgearbeitet. Dies ergeben eindeutig und klar die Aussagen des Zeugen Roos und Ehms. Der Zeuge Jehle, der das Gegenteil bekundet hat, erklärt selbst, dass er lediglich eine Annahme zum Ausdruck bringe, jedoch nicht in der Lage sei, seine Behauptung tatsächlich zu belegen. Zudem sagt dieser Zeuge, dass der Betroffene die Pläne in der vorliegenden Form ausgearbeitet habe, um einen Urlaub der Beamten und Angestellten zu ermöglichen, obgleich der Urlaub stilemmaweise gesperrt gewesen sei. Dass der Betroffene ein Interesse daran gehabt habe, Arbeiter oder sonstige Kräfte für die Wehrmacht freizustellen, wie der Zeuge Nuber zunächst beauskunftet hat, trifft nicht zu. Das Gegenteil ist richtig. Die Aussage des Zeugen Roos ergibt, dass der Betroffene sich gegen die Einmischung der Partei in Fragen der Abstellung von Personal stets energisch verwahrt hat. Auch die eidesstattliche Erklärung des Zeugen Willibald Bahmann bestätigt, dass der Betroffene im Gegenteil dafür eingetreten ist, möglichst viel einheimische Kräfte Arbeitskräfte in seinem Betrieb zu halten, da ein großer Teil der Arbeiten eben von ausländischen Arbeitern nicht ausgeführt werden könne. Im übrigen sind die vom Betroffenen angeordneten Maßnahmen bezgl. der Arbeitszeit von den damaligen Arbeiter und Beamtenvertretern ausdrücklich genehmigt worden (Aussage Ehms). Wenn der Zeuge Jehle weiterhin den Betroffenen dadurch belastet, dass er behauptet, der Betroffene habe sich einmal anlässlich eines Betriebsappelles dahin geäußert, im Dritten Reich seien doch andere Verhältnisse als früher, nämlich bei Beförderungen und in sozialer Hinsicht, so weist der Betroffene demgegenüber darauf hin, dass er damit lediglich soziale Maßnahmen des 3. Reiches gemeint habe. Er stamme aus einer vielköpfigen Arbeiterfamilie und müsse es aufrecht halten, dass im 3. Reich zur Förderung kinderreicher Familien mehr getan worden sei, als dies früher der Fall gewesen wäre. Ebenso seien wahrscheinlich größeren Personalbedarfs, auch die Beförderungsverhältnisse bessere gewesen. Mehr meint der Betroffene, habe er mit seiner Äusserung nicht zum Ausdruck bringen wollen. Die Aussage des Zeugen Jehle steht dieser Einlassung nicht entgegen. Wenn der Betroffene nicht mehr gesagt hat, als der ~~Zeuge~~ Zeuge Jehle bestätigt, kann darin eine nationalsozialistische Propaganda nicht gefunden werden. Dafür, dass der Betroffene sonst noch begeisternde und begeisterte Reden bei Betriebsappellen gehalten hat, hat keiner der Zeugen etwas erbringen können. Der Zeuge Ehms hat im Gegenteil erklärt, dass der Betroffene bei Betriebsappellen nur dienstliche Dinge erörtert habe, weltanschauliche und politische Dinge nur auf Anweisung von oben und ohne eigene Stellungnahme. Wenn schließlich der Zeuge Bogner ausgesagt hat, der Betroffene habe ihn einmal gefragt, ob er in der Partei sei, und bei Verneinung dieser Frage durch den Zeugen erklärt, das sei ein Fehler, so sagt der Zeuge selbst, dass der Beginn dieses Gespräches der gewesen sei, dass der Betroffene ihn, den Zeugen gefragt habe, ob er um eine Beförderung nachgesucht habe. Der Zeuge hat selbst, wie wir ausdrücklich bestätigt, den Eindruck gehabt, der Betroffene habe es gut mit ihm gemeint und ihn auch mit seinen Worten nicht auffordern wollen, der Partei

der Partei beizutreten. Tatsächlich lässt sich ja nicht verkennen, dass die Nichtzugehörigkeit zur Partei bei Beförderungen im großen und ganzen tatsächlich nachteilig gewesen ist und dass der Betroffene mehr als diese Feststellung nicht zum Ausdruck gebracht hat. Dass er selbst nicht etwa in diesem handelte, dass er also nicht etwa Parteigenossen irgendwie begünstigte, ist schon näher dargelegt worden. Der Zeuge Ehms bringt als Beispiel, dass von 5 Beförderungen im Jahre 1943 nur eine einzige einen Parteigenossen betraf, während die übrigen beförderten Nichtparteigenossen waren. Auch der weitere Inhalt der Aussagen des Zeugen Bogner ist für den Betroffenen nicht belastend. Der Zeuge spricht davon, dass ein gewisser Kirchner einmal davon erzählt habe, im Falle eines Bombenangriffes müsse man zunächst die eigene Wohnung retten. Daraufhin soll der Betroffene seinerseits darauf hingewiesen haben, dass in Augsburg 10 Eisenbahner erschossen worden seien, weil sie ihren Posten verlassen hatten. Ein solcher Fall soll sich aber tatsächlich nicht ereignet haben. Es kann auf sich beruhen, ob tatsächlich einmal eine derartige Exekution stattgefunden hat. Offenbar ist aber jedenfalls damals ~~wom~~ solchen Dingen gerüchtweise erzählt worden. Ob sich der Fall in Augsburg ereignet hat oder, wie der Betroffene meint, in irgendeiner anderen Stadt, ist ohne Belang. Dass der Betroffene ein solches Vorgehen gebilligt hätte, ist aus seiner Äußerung nicht zu ersehen. Die bloße Berichterstattung bezw. Kolportierung eines solchen Gerüchtes bildet jedenfalls keinerlei Belastung des Betroffenen. Aus der gesamten Beweisaufnahme ergibt sich jedenfalls, dass der Betroffene ein Mann war, für den es überhaupt nur eines gab, nämlich Pflichterfüllung in seinem Dienst bei der Reichsbahn. Hinter diesem Gesichtspunkt hattäglich andere zurückgetreten. Es mag sein, dassx der Betroffene vielleicht aus seinem Diensteifer heraus mitunter gegenüber Untergebenen etwas schroff gewesen ist. Der Betroffene leitete in einer ausserordentlich schweren Zeit einen großen Bahnhof mit einer recht erheblichen Zahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Diese Aufgabe war unter den besonderen Verhältnissen des Krieges nur zu meistern, wenn mitunter energisch durchgegriffen wurde. Dass der Betroffene dabei aber unsoziale Methoden angewandt oder gar seine Stellung zu Drohungen im Sinne des Art. 7.I.2. oder zu Gehässigkeiten ausgenutzt hätte, muss abgelehnt werden. Auch der Fall Hallinger bietet zu einer solchen Feststellung keine Veranlassung. Bezgl. dieses Falles konnte nur festgestellt werden, dass Hallinger, ein früherer französischer Kriegsgefangener und späterer freiwilliger Zivilarbeiter, einmal, als mehrere Wagen beim Rangieren entgleisten, sich in diesen Vorfall eingemischt hat, der in eigentlich gar nichts ainging. Es kam dann zu einem Wortwechsel zwischen Hallinger und dem Betroffenen in dessen Verlauf der Betroffene, was er selbst gar nicht bestreitet, eine Äusserung etwa in dem Sinne getan hat, dass Dachau nicht weit wäre. Diese Äusserung ist aber lediglich in der allgemeinen Nervosität, die durch das Entgleisen der Wagen hervorgerufen war, zu erklären. Eine ernstgemeinte Drohung hat der Betroffene nicht beabsichtigt. Er hat auch nicht das Bewußtsein gehabt, dass diese Drohung ~~nur~~ tatsächlich von Hallinger als ernst aufgefaßt gemeint werden könnte. Tatsächlich hat auch Hallinger den Vorfall nicht sehr tragisch genommen, denn wie der Zeuge Keis bestätigt, hat ihm Hallinger am 1. Mai 1945, kurze Zeit nach dem Vorfall, erzählt, dass der Betroffene damals den Eindruck, dass Hallinger die Sache für erledigt ansah, wie sich tatsächlich auch aus einem späteren Brief des Hallinger ergibt, in dem er sich nach dem "kleinen Jakob" (das ist der Spitzname für den Betroffenen) erkundigt.

Die Auskunft der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion Augsburg) vom 07. Februar 1947 ergibt völlig zweifelsfrei, ~~dass~~, dass der Betroffene nicht seiner parteipolitischen Betätigung ~~bezüg~~ nur seiner Parteizugehörigkeit wegen befördert worden sei, sondern dass seine Beförderung lediglich aufgrund seiner überdurchschnittlichen Qualifikation und seiner dienstlichen Leistungen erfolgt sei.

Es ergibt sich also zusammenfassend, dass der Betroffene lediglich nominelles Parteimitglied gewesen ist, dass er sich aktivistisch niemals betätigt hat, dass er auch in seinem Amt lediglich nach streng dienstlichen Gesichtspunkten vorgegangen ist und auch seine Untergebenen nicht nationalsozialistisch beeinflusst oder sie zum Parteibeitritt aufgefordert und dass er auch sonst einer der Tatbestände des Art. 7 niemals verwirklicht hat. Auch eine militaristische Tätigkeit ist nicht festzustellen. Ebenso wenig ist der Betroffene Nutzniesser. Der Betroffene ist nicht nur kein unsozialer Vorgesetzter gewesen, er ist darüber hinaus sogar sehr stark für seine Arbeiter, namentlich die ausländischen Arbeiter eingetreten. Er hat polnischen Zivilarbeitern neue Arbeitsanzüge verschafft, obgleich sie nur alte, abgelegte Anzüge bekommen sollten, hat ihnen das Betreten der Bahnhofrestauration gestattet, obgleich dies durch eine Verfügung der Reichsbahndirektion verboten war, hat ihnen verbotswidrig Lohnzulagen und Wagendienstprämien gezahlt und hat auch gerade gegenüber dem oben genannten Hallinger ein verständnisvolles Verhalten insoweit gezeigt, als er es trotz Kenntnis übersah, dass Hallinger mit einer Bahnbediensteten ein engeres Verhältnis unterhielt und bei Nachschichten des öfteren stundenlang von der Dienststelle abwesend war. Der Betroffene hat dies, obgleich er dazu berechtigt bzw. verpflichtet gewesen wäre, nicht gemeldet, sondern stillschweigend übersehen (vergl. die eidesstattlichen Versicherungen der Zeugen Fischer, Krammer und Engesser). Auch die Tatsache, dass der Betroffene in einem politischen Strafverfahren gegen den Zeugen Nuber zu dessen Gunsten wahrheitswidrige entlastende Bekundungen gemacht hat, spricht einwandfrei dafür, dass der Betroffene kein unsozialer Vorgesetzter und auch kein fanatischer Nationalsozialist gewesen ist, wie auch sein Verdienst um den Abtransport der russischen Wlassowtruppen aus Buchloe vor dem Einmarsch der Amerikaner zu seinen Gunsten ins Gewicht fällt, da hierdurch zweifellos Kampfhandlungen vermieden worden sind.

Da der Betroffene sich auch nicht als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erwiesen hat, vielmehr, wie oben schon angeführt worden ist, auch ideologisch nicht als überzeugter Nationalsozialist angesehen werden kann, war er als Mitläufer einzustufen. Bei der Bemessung der Sühne war auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass die formelle Belastung des Betroffenen nicht sehr gross ist, da der Betroffene erst 1937 in die Partei eintrat, dass aber auf der anderen Seite der Betroffene nicht aus dem Dienst entfernt worden ist und daher finanziell geringere Vermögenseinbußen erlitten hat, als diejenigen Beamten, die auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung ihres Postens entthoben worden sind. In Würdigung aller dieser Umstände erschien die erkannte Sühne von RM 500.- als angemessen und ausreichend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 7 der Gebührenordnung, die Festsetzung des Streitwertes aus § 2 daselbst.

gez. StrempeI

gez. Denzel

gez. Göldner

Stempel

ausgefertigt

gez. David

Geschäftsstellenleiter

Die Übereinstimmung mit dem Orginal bescheinigt:

Buchloe, den 12. Mai 1947



Marktgemeinderat Buchloe
H. Strubauer

Bürgermeister